

Mitteilung des Senats vom 1. September 2015**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege**

Im Bereich des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege besteht fachlicher Änderungsbedarf.

Hierzu gehört eine Neustrukturierung des Gesetzesaufbaus zur Angleichung an die Verwaltungsvollstreckungsgesetze anderer Bundesländer. Probleme der länderübergreifenden Vollstreckung sollen dadurch verringert werden, da eine größere Vergleichbarkeit der Gesetzestexte eintritt.

Ferner sollen weitere redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten vorgenommen werden. So existieren die im Gesetz genannten „Stadwerke“ nicht mehr mit dieser Bezeichnung.

Länderübergreifende Forderungspfändungen sollen wie in anderen Bundesländern gesetzlich zugelassen werden, um den Beitreibungsprozess zu optimieren.

In der Vergangenheit ist es zu Problemen mit einzelnen Bundesländern gekommen, da das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege keine eindeutigen Regelungen zur Amtshilfe enthalten hat. Hier muss eine, den anderen Bundesländern vergleichbare, Formulierung aufgenommen werden. Dadurch wird auch Klarheit bei der Übernahme von Vollstreckungskosten geschaffen.

Um eine Benachteiligung der öffentlichen Gläubiger gegenüber privaten Gläubigern zu verhindern, muss eine Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen entsprechend § 93 der Abgabenordnung eingeführt werden.

Durch die Änderung der Vollstreckungskosten in der Abgabenordnung fallen diese nunmehr pauschal an und richten sich nicht mehr nach der Höhe der Forderung. Eine entsprechende Regelung muss daher auch in das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege übertragen werden.

Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Vollstreckbare Geldforderungen**

(1) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird wegen

1. öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Geldforderungen, deren Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch andere Gesetze zugelassen ist,

im Verwaltungswege vollstreckt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können auf Ersuchen des Gläubigers auch privatrechtliche Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder zum überwiegenden Teil aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Landes oder der Gemeinden getragen werden, aus

1. der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
2. der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens, soweit es sich nicht um erwerbswirtschaftliche Tätigkeit handelt,
3. den Aufwendungen öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke,

im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(3) Die Vollstreckung der in Absatz 2 genannten Geldforderungen ist einzustellen, wenn der Vollstreckungsschuldner Einwendungen gegen diese Forderung bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Der Vollstreckungsgläubiger ist von den Einwendungen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Erhebt der Vollstreckungsgläubiger aufgrund der Einwendungen des Vollstreckungsschuldners wegen der Forderung Zivilklage oder beantragt er einen Mahnbescheid, so sind die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn der Vollstreckungsgläubiger nicht innerhalb eines Monats nachweist, dass er wegen dieser Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat. Die Frist beginnt, sobald der Vollstreckungsgläubiger von den Einwendungen des Vollstreckungsschuldners Kenntnis erlangt.

(5) Ist die Vollstreckung nach Absatz 3 eingestellt worden, so kann sie nach diesem Gesetz nicht fortgesetzt werden.

§ 2

Anwendung von Bundesrecht

(1) Für das Vollstreckungsverfahren, die Kosten der Vollstreckung und das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gelten die §§ 77, 93, 97, 249 bis 251, 254 bis 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 327, 337 Absatz 1, §§ 338 bis 351 und 354 bis 367 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften tritt

1. in dem Fall des § 5 Nummer 2 an die Stelle der Finanzbehörden der Magistrat,
2. für die in § 1 Absatz 2 genannten Forderungen an die Stelle des Verwaltungsaktes die Zahlungsaufforderung.

§ 3

Vollstreckungsschuldner

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

1. wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet,
2. wer für die Leistung, die ein Anderer schuldet, persönlich haftet.

(2) Wer zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist, wird dem Vollstreckungsschuldner gleichgestellt, soweit die Duldungspflicht reicht.

§ 4

Vollstreckungsgläubiger

Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung

1. wegen Geldforderungen im Sinne von § 1 Absatz 1 die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört,
2. von Geldforderungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der Gläubiger der Forderung.

§ 5

Vollstreckungsbehörden

(1) Vollstreckungsbehörden sind:

1. für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Landesfinanzbehörden,
2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden nach Absatz 1 Nummer 1 zu regeln.

§ 6

Mahnung

(1) Der Vollstreckungsschuldner soll in der Regel vor Beginn der Vollstreckung gemahnt werden. Dabei ist auf die Möglichkeit der Vollstreckung hinzuweisen.

(2) Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten einer Ersatzvornahme, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen. Einer Mahnung bedarf es ferner nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Forderungen gemäß § 1 Absatz 2.

(3) Für die Mahnung werden nach näherer Bestimmung durch das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung Kosten erhoben.

§ 7

Pfändung und Einziehung einer Geldforderung

(1) Bei der Pfändung und Einziehung einer Geldforderung können die Vollstreckungsbehörden die entsprechenden Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners und des Drittschuldners selbst erlassen und ihre Zustellung bewirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder
2. der Vollstreckungsschuldner oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und das dort geltende Recht dies zulässt.

§ 8

Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden

Die Vollstreckungsbehörden leisten anderen Vollstreckungsbehörden Amtshilfe.

§ 9

Vollstreckungshilfe

(1) Die Vollstreckungsbehörden leisten Vollstreckungshilfe, wenn ein Verwaltungsträger, der selbst nicht Vollstreckungsbehörde ist, darum ersucht.

(2) Der ersuchende Gläubiger ist dafür verantwortlich und hat der Vollstreckungsbehörde zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Forderung vorliegen.

§ 10

Kosten der Vollstreckung

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Abgabenordnung erhoben. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Schuldner der Kosten ist der Vollstreckungsschuldner.

§ 11

Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand

- (1) Vollstreckungsbehörden können von den Gläubigern der Forderung die Erstattung der nicht beigetriebenen Kosten der Vollstreckung und des für die Vollstreckung erforderlichen durch Zahlung des Schuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwandes einschließlich der Auslagen verlangen. § 4 Nummer 1 gilt nicht.
- (2) Eine Erstattung nicht beigetriebener Kosten der Vollstreckung und des nicht gedeckten Verwaltungsaufwandes wird nicht verlangt für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder zum überwiegenden Teil aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Landes oder der Gemeinden getragen werden.
- (3) Erfolgt die Tätigkeit auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde (Amtshilfe nach § 8), sind uneinbringliche Gebühren nur zu erstatten, wenn das Recht der ersuchenden Behörde keine Kostenfreiheit gewährleistet. Auslagen sind zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.
- (4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen oder den Abschluss von Einzelverträgen mit einem Gläubiger die Erstattung von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, dass der durch die Kosten gemäß § 10 nicht gedeckte Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.

§ 12

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen gemäß § 1 Absatz 1 ist der Finanzrechtsweg, wegen Geldforderungen gemäß § 1 Absatz 2 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Senator für Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Überleitungsvorschrift

Vollstreckungsverfahren, die am _____ (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. September 1984 (Brem.GBl. S. 231) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Bereich des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege besteht fachlicher Änderungsbedarf.

Hierzu gehört eine Neustrukturierung des Gesetzesaufbaus zur Angleichung an die Verwaltungsvollstreckungsgesetze anderer Bundesländer. Probleme der länderübergreifenden Vollstreckung sollen dadurch verringert werden, da eine größere Vergleichbarkeit der Gesetzestexte eintritt.

Ferner sollen weitere redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten vorgenommen werden. So existieren die im Gesetz genannten „Stadtwerke“ nicht mehr mit dieser Bezeichnung.

Länderübergreifende Forderungspfändungen sollen wie in anderen Bundesländern gesetzlich zugelassen werden, um den Beitreibungsprozess zu optimieren.

In der Vergangenheit ist es zu Problemen mit einzelnen Bundesländern gekommen, da das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege keine eindeutigen Regelungen zur Amtshilfe enthalten hat. Hier muss eine, den anderen Bundesländern vergleichbare, Formulierung aufgenommen werden. Dadurch wird auch Klarheit bei der Übernahme von Vollstreckungskosten geschaffen.

Um eine Benachteiligung der öffentlichen Gläubiger gegenüber privaten Gläubigern zu verhindern, muss eine Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen entsprechend § 93 der Abgabenordnung eingeführt werden.

Durch die Änderung der Vollstreckungskosten in der Abgabenordnung fallen diese nunmehr pauschal an und richten sich nicht mehr nach der Höhe der Forderung. Eine entsprechende Regelung muss daher auch in das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege übertragen werden.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege)

Zu § 1 (Vollstreckbare Geldforderungen)

Die Regelung entspricht weitestgehend § 1 in der bisherigen Fassung.

Es wurde eine neue Strukturierung in § 1 Absatz 2 gewählt, da die im Gesetz genannten „Stadtwerke“ der Nummer 2 nicht mehr mit dieser Bezeichnung existieren und gestrichen werden können.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe des Verfahrens bei Einwendungen des Schuldners bei zivilrechtlichen Forderungen, wurde der Wortlaut des bisherigen § 7 in die Absätze 3 bis 5 übernommen.

Zu § 2 (Anwendung von Bundesrecht)

Bisher wurde die Anwendung von Bundesrecht in § 6 geregelt.

Um eine Benachteiligung der öffentlichen Gläubiger gegenüber privaten Gläubigern zu verhindern, muss eine Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen entsprechend § 93 der Abgabenordnung aufgenommen werden.

Der Verweis auf § 337 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung wurde entfernt, da diese Vorschrift ebenfalls entfallen ist.

Da § 368 der Abgabenordnung weggefallen ist, bedarf es eines Hinweises hierauf auch nicht mehr.

Eine „Oberfinanzdirektion“ existiert in Bremen nicht mehr.

Zu § 3 (Vollstreckungsschuldner)

Die Vorschrift entspricht § 3 in der bisherigen Fassung.

Zu § 4 (Vollstreckungsgläubiger)

Die Vorschrift entspricht § 4 in der bisherigen Fassung. Im Sprachgebrauch des Verwaltungsvollstreckungsrechts wird anstatt „Gläubigerin“ das Wort „Gläubiger“ verwendet.

Zu § 5 (Vollstreckungsbehörden)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 5 in der bisherigen Fassung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung durch den Senator für Finanzen geregelt werden können. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Verwaltungsumstrukturierungen möglichst flexibel gehandhabt werden können.

Zu § 6 (Mahnung)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 2 in der bisherigen Fassung.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wurde dabei an § 259 der Abgabenordnung angelehnt. Hierin wurde nun klargestellt, dass der Vollstreckungsschuldner in der Regel vor dem Beginn der Vollstreckung gemahnt werden soll. Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut der Vorschrift handelt es sich um eine Ermessensabwägung der Verwaltung. Im Regelfall werden die rückständigen Beträge bei Erreichen der sogenannten Mahnstufe 1 automatisch von der Landeshauptkasse angemahnt. In bestimmten Ausnahmefällen kann es jedoch auch ermessensgerecht sein, von einer Mahnung vor der Einleitung der Vollstreckung abzusehen. Einer Mahnung bedarf es unter anderem nach Absatz 2 nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten einer Ersatzvornahme, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen. Einer Mahnung bedarf es ferner nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Zu § 7 (Pfändung und Einziehung einer Geldforderung)

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westfalen hatte mit Beschluss vom 14. Juli 2011 (Az. 13 B 696/11) entschieden, dass eine nordrhein-westfälische Vollstreckungsbehörde nicht die Kompetenz besitzt, eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei einer Drittschuldnerin in Berlin zuzustellen. Hintergrund ist der staatsrechtliche Grundsatz, wonach die Behörden eines Landes grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Landesgebietes zu hoheitlichen Eingriffen befugt sind, es sei denn, das betreffende andere Land gestattet den Eingriff. Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat diese Gestattung bereits gesetzlich verankert. In Bremen fehlte es bisher an einer gesetzlichen Regelung. Länderübergreifende Forderungspfändungen sollen daher nun wie auch in anderen Bundesländern gesetzlich zugelassen werden. Hierdurch soll insbesondere der Beitreibungsprozess optimiert werden, da schriftliche Amtshilfeersuchen zu zeitlichen Verzögerungen führen würden, sodass die Aussichten auf eine Realisierung der Forderungen verringert würden.

Zu § 8 (Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden)

Die Ergänzung der Regelung dient der Klarheit. In der Vergangenheit ist es zu Problemen mit einzelnen Bundesländern gekommen, da keine eindeutigen Regelungen zur Amtshilfe zwischen den Vollstreckungsbehörden (sogenannte Vollstreckungersuchen) vorhanden waren. Hier musste eine den anderen Bundesländern vergleichbare Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden, um zu definieren, was unter Amtshilfe zu verstehen ist. Durch den Verweis auf die Abgabenordnung in § 2 macht sich die Vorschrift die Definitionen der Vollstreckungsbehörde (§ 249 der Abgabenordnung) und Vollstreckungersuchen (§ 250 der Abgabenordnung) zu Eigen.

Zu § 9 (Vollstreckungshilfe)

Von der Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden wird die sogenannte Vollstreckungshilfe abgegrenzt. Hierbei handelt es sich um Vollstreckungsanliegen von Verwaltungsträgern, die selbst nicht Vollstreckungsbehörden sind. Durch das Wort „Verwaltungsträger“ werden Privatpersonen von der Vollstreckungshilfe ausgeschlossen. Durch den Verweis in § 2 verweist die Vorschrift zum Umgang mit der Vollstreckungshilfe auf das Verfahren der Vollstreckungersuchen nach § 250 der Abgabenordnung. Der neu eingeführte § 9 Absatz 2 stellt klar, dass der ersuchende Gläubiger für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollstreckung verantwortlich ist. Inhaltliche Einwendungen zu den Forderungen sind allein mit dem ersuchenden Gläubiger zu klären.

Zu § 10 (Kosten der Vollstreckung)

Nach §§ 337 ff. der Abgabenordnung fallen für vorgenommene Vollstreckungshandlungen entsprechende Kosten an. Durch die Änderung der Vollstreckungskosten in der Abgabenordnung fallen diese nunmehr pauschal an und richten sich nicht mehr nach der Höhe der Forderung.

Der Verweis, dass § 6 Absatz 3 des Gesetzes unberührt bleibt, stellt klar, dass im Gegensatz zur Abgabenordnung Mahnungen der Landeshauptkasse etc. nicht kostenfrei gestellt sind, sondern gegebenenfalls eine Mahngebühr verursachen.

Zu § 11 (Kostenerstattungspflicht)

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 5a in der bisherigen Fassung.

Es wurde eine neue Überschrift gewählt, da es jetzt nur noch um die Erstattung des Verwaltungsaufwands geht.

Absatz 1 entspricht der ursprünglichen Formulierung der Vorschrift.

Die generelle Kostenübernahme durch Gläubiger im Sinne von § 11 Absatz 2 entfällt. Bisher befand sich diese Regelung in der Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten. Aus Klarheitsgründen wurde die Norm nun in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 3 entspricht weitestgehend § 5a Absatz 1 Satz 3, erster Halbsatz der bisherigen Fassung. Die neue Formulierung in Absatz 3 stellt klar, dass für die Tätigkeit bei anderen Vollstreckungsbehörden (Amtshilfe nach § 8) Gebühren von dort nur zu erstatten sind, wenn das Recht der anderen Vollstreckungsbehörde keine Kostenfreiheit bei der Amtshilfe vorsieht. Für die Erstattung von Auslagen gilt nun eine 35-Euro-Grenze.

Näheres wird nach Absatz 4 wie bisher in den einschlägigen Rechtsverordnungen und Einzelvereinbarungen geregelt.

Zu § 12 (Rechtsweg)

Die Vorschrift entspricht § 8 in der bisherigen Fassung.

Zu § 13 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift entspricht § 9 in der bisherigen Fassung.

Zu § 14 (Durchführungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 10 in der bisherigen Fassung.

Zu § 15 (Überleitungsvorschrift)

Die Vorschrift entspricht § 12 in der bisherigen Fassung.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. September 1984 (Brem.GBl. S. 231) geändert worden ist, außer Kraft.